

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Novellierung des Landeswassergesetzes - Elektromobilität auf Gewässern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen der laufenden Beratungen zur Novellierung des Landeswassergesetzes einen Passus in das Gesetz aufzunehmen, welcher die Befahrung von nicht schiffbaren Gewässern mit elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen erlaubt.
2. zum Schutz der Gewässer vor ökologischen Beeinträchtigungen ist die Leistung der Elektromotoren auf einen von den zuständigen Fachbehörden festzulegenden Höchstwert zu begrenzen.
3. Sorge zu tragen, dass Gewässer oder Gewässerabschnitte, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Natur- und Umweltschutzes nicht befahren werden sollen, durch Verordnung von dieser Regelung ausgenommen werden.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

§ 21 Landeswassergesetz (LWaG) regelt den Gemeingebrauch von natürlichen, oberirdischen Gewässern. Fließende Gewässer und stehende Seen dürfen dem Gesetz nach mit kleinen, nicht motorisierten Wasserfahrzeugen befahren werden.

§ 21 Abs. 7 LWaG ergänzt, dass die zuständigen Wasserbehörden durch Allgemeinverfügungen oder Einzelfallentscheidungen auch eine Befahrung mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zulassen können.

Da dies im konkreten Fall der Binnenfischerei einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeutet, soll im novellierten Landeswassergesetz ein entsprechender Passus für Entlastung an dieser Stelle sorgen. Darüber hinaus würde eine Liberalisierung der Vorschriften eine Belebung des Wassertourismus bewirken.